



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Referat V A 2
z.Hd. Frau Astrid Westhoff
Wilhelmstr. 97

10117 Berlin

nur per e-mail: VA2@bmf.bund.de

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II A- FV 4000-1/2025-3-2

Herr Speyer

Tel. +49 30 9020 2100

Bernhard.Speyer@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

11. Juni 2025

Referentenentwurf StruKomLäG und weitere Gesetze

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Frau Westhoff,

für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zum Entwurf für ein Gesetz zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 Grundgesetz sowie zur Änderung weiterer Gesetze danke ich.

1) zum StruKomLäG

Die Herleitung des in § 2 Abs. 2 Ref-E StruKomLäG geregelten Verteilungsschlüssel für die Strukturkomponente ist aus Sicht des Landes Berlins nicht transparent und im Ergebnis nicht nachzuvollziehen. Entgegen der Beschlussgrundlagen für die Finanzministerkonferenz vom 9. Mai 2025 sowie für die Ministerpräsidentenkonferenz vom 5. Juni d.J. und auch ausweislich der Gesetzesbegründung wird offenkundig nicht ein festgestellter oder fortgeschriebener Königsteiner Schlüssel zugrunde gelegt, sondern es soll eine Verteilung „in Anlehnung“ an den Königsteiner Schlüssel erfolgen, ohne dass die einbezogenen Faktoren jedoch erkennbar wären.

Aus unserer Sicht ist es daher zumindest erforderlich, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Berechnungsmethode für die Aufteilung in § 2 Abs. 2 StruKomLäG vollständig offenzulegen.

2) zu den Änderungen vom HGrG, StabiRatG und SZAG

§ 7 Abs. 2 StabiRatG ist wie folgt zu ergänzen:

(2) Der Stabilitätsrat überprüft zweimal jährlich, im Frühjahr vor Abgabe des deutschen Fortschrittsberichts an die Europäische Kommission, die Einhaltung des im mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan festgelegten Nettoausgabenpfades.“

Begründung: Eine Befassung des Stabilitätsrates mit dem deutschen Fortschrittsbericht erst nach dessen Übermittlung an die Europäische Kommission hätte lediglich nachrichtlichen Charakter und würde insofern der gesetzlichen Überwachungsaufgabe des Gremiums nicht gerecht. Insbesondere wären die Vertreter des Bundes im Stabilitätsrat nach Abgabe des Berichts in ihrer Position absehbar weitgehend festgelegt. Daher ist die Befassung des Stabilitätsrates vor Übermittlung des Fortschrittsberichts durch die Bundesregierung erforderlich.

Auch bei dem mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan gibt der Stabilitätsrat vor der Einreichung durch die Bundesregierung eine Stellungnahme zu dem darin enthaltenen Nettoausgabenpfad ab. Eine Befassung des Stabilitätsrates ist stets vor der Positionierung der Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission erforderlich.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass aus Sicht des Landes Berlin kein Grund erkennbar ist, warum die Änderungen von HGrG, StabiRatG und SZAG, die allesamt im Kontext der Anpassungen der Rechtsgrundlagen für die innerstaatliche Umsetzung und Anwendung der EU-Fiskalregeln stehen und bereits seit geraumer Zeit hätten angepasst werden müssen, mit der einfachgesetzlichen Umsetzung der Änderung von Art. 109 Abs. 3 GG durch das StruKomLäG verbunden werden. Eine inhaltliche Verknüpfung beider Gesetzgebungsvorhaben ist nicht gegeben. Die beiden Gesetzgebungsverfahren sollten daher getrennt werden.

Für die Berücksichtigung der o.g. Anmerkungen danke ich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Bernhard Speyer

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.